

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Gebührenreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Zweckbestimmungen	3
Berechnungsgrundsätze	3
Gebührenpflicht	3
Auslagen	3
Erlass	3
Vereinbarung	4
Verjährung	4
Zuständigkeit des Gemeinderates	4
2. GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER BENÜTZUNGSGEBÜHREN	4
Gegenstand	4
Öffentlicher Grund	4
Anlagen und Räume	5
Besondere Fälle	5
Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente	5
3. GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER VERWALTUNGSGEBÜHREN	6
Gegenstand	6
Bemessung	6
4. GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER HUNDETAXE	6
Gegenstand	6
Bemessung	6
5. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
Inkrafttreten und Übergangsrecht	6
AUFLAGEZEUGNIS	7

Gestützt auf Art. 5 Bst. a des Organisationsreglements vom 12. Juni 2012 erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmungen	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde Seeberg erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Benützungs- und Verwaltungsgebühren.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.</p>
Berechnungsgrundsätze	<p>Art. 2 ¹ Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p> <p>² Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltene Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).</p> <p>³ Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltene Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 3 ¹ Benützungsgebühren schuldet, wer Anlagen und Räume, Maschinen, Materialien, Mobiliar, Fahrzeuge und Abonnemente der Gemeinde nutzt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, werden die Gebühren von der antragstellenden Person geschuldet.</p> <p>² Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Leistung veranlasst.</p>
Auslagen	<p>Art. 4 Zusätzlich zu den Gebühren sind Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie erheblich sind beziehungsweise Fr. 5.00 übersteigen.</p>
Erläss	<p>Art. 5 Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.</p>

Vereinbarung	<p>Art. 6 In besonderen Fällen kann die Gemeinde Gebühren durch Vereinbarung regeln. Darunter fällt beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen, Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.</p>
Verjährung	<p>Art. 7 ¹ Gebühren und andere diesem Reglement zugrunde liegende Forderungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
Zuständigkeit des Gemeinderates	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarife) nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in den Tarifen die Höhe der Aufwandgebühren innerhalb folgender Rahmen fest:</p> <p>a) Aufwandgebühr I: Fr. 60.00 bis Fr. 120.00 / Std. b) Aufwandgebühr II: Fr. 120.00 bis Fr. 180.00 / Std.</p> <p>³ Der Gemeinderat überprüft die Gebühren mindestens alle fünf Jahre. Er passt sie den Verhältnissen an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 99.4, November 2011) um fünf Indexpunkte verändert hat. Im Rahmen dieses Reglements sind Anpassungen bis maximal 10 Indexpunkte oder bis Fr. 10.00 möglich.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung</p> <p>a) den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren; b) die Zuständigkeiten.</p>

2. Bemessung Benützungsgebühren

Gegenstand	<p>Art. 9 Die Gemeinde erhebt Gebühren</p> <p>a) für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds; b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume; c) für die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente.</p>
Öffentlicher Grund	<p>Art. 10 ¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.</p>

² Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach

- a) der Art der Benützung;
- b) der beanspruchten Fläche;
- c) der Dauer der Beanspruchung.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur, berücksichtigen.

⁴ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

Anlagen und Räume

Art. 11 ¹ Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

² Die Gebühren richten sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume;
- b) dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag);

³ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige, zu kommerziellen Zwecke sowie für Anlässe an Wochenenden.

⁴ Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Besondere Fälle

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in der Gebührenverordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensports.

² Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Anlagen und Räume geschuldet sind.

Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente

Art. 13 Die Gebühren für die Benützung von Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente tragen den tatsächlichen Kosten Rechnung (Vollkostenrechnung).

3. Bemessung Verwaltungsgebühren

Gegenstand	<p>Art. 14 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.</p> <p>² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in der Gebührenverordnung.</p>
Bemessung	<p>Art. 15 ¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem der Leistung erforderlichen Zeitaufwand.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.</p> <p>³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.</p>

4. Bemessung Hundetaxe

Gegenstand	<p>Art. 16 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August (Stichtag) in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter als sechs Monate ist.</p>
Bemessung	<p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Befreit von der Taxpflicht sind Hunde gemäss Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz.</p>

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangsrecht	<p>Art. 17 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dies sind namentlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gebührenreglement vom 2. Dezember 2000b) Gebührentarif zum Gebührenreglement vom 2. Dezember 2000
----------------------------------	--

³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

⁴ Der Gemeinderat erlässt die zum Gebührenreglement nötige Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung).

Die Versammlung vom 5. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

Sig. Roland Grütter
Präsident

Sig. Beatrix Held
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 5. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

3365 Grasswil, 5. Dezember 2012

Die Gemeindeverwalterin

Sig. Beatrix Held